



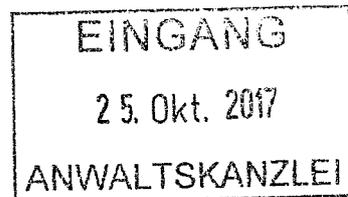
Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

1 T 271/17

14 XIV (B) 13/17 Amtsgericht Merseburg

Halle, 16.10.2017



Beschluss

In der Sache

Abschiebehafthsache betreffend J [REDACTED]

Herrn J [REDACTED], [REDACTED]

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 01,
30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 737/17

Landkreis Saalekreis Ausländerbehörde, Fritz-Haber-Straße 07a, 06217 Merseburg,
Geschäftszeichen: 52.1.-2017053104-255

Beteiligter

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle am 16.10.2017 durch den
Vizepräsidenten des Landgerichts Grimm, die Richterin am Landgericht Kawa und die
Richterin am Amtsgericht Kochale beschlossen:

Auf die Beschwerde wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts
Merseburg vom 29.08.2017 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur
zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen
in allen Instanzen werden dem Land Sachsen-Anhalt auferlegt.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Dem Betroffenen wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch,
Hannover, Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt.

Gründe

I.

Der Betroffene ist nach eigenen Angaben Staatsangehöriger [REDACTED]. Er reiste am
09.12.2016 nach Deutschland ein und beantragte am 16.12.2016 Asyl. Eine Recherche
in dem europäischen Asylantragsregister EURODAC ergab Erkenntnisse für die
Zuständigkeit eines anderen Staates. Deshalb richteten die deutschen Behörden am
20.12.2016 ein Übernahmemeersuchen an Italien, auf welches die italienischen Behörden
bis zum 04.01.2017 nicht antworteten.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 05.01.2017 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet. Aus der Abschlussmitteilung des Bundesamts vom 07.02.2017 (Bl. 28 der Ausländerakte) ergibt sich, dass der Bescheid am 09.01.2017 zugestellt wurde/als zugestellt gelte.

Ein Versuch, die Abschiebung am 03.07.2017 zu vollziehen, scheiterte daran, dass der Betroffene nicht zu veranlassen war sich anzukleiden.

Am 29.08.2017 wurde der Betroffene vorläufig festgenommen.

Am selben Tag beantragte die Ausländerbehörde bei dem Amtsgericht Merseburg, den Betroffenen zur Sicherung der Überstellung für den Zeitraum vom 29.08.2017 bis 06.09.2017 in Haft zu nehmen.

Der Betroffene wurde unter Hinzuziehung eines Dolmetschers persönlich am 29.08.2017 angehört. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat am 29.08.2017 Sicherungshaft gegen den Betroffenen bis zum 06.09.2017 angeordnet. Auf den Inhalt des Beschlusses (Bl.12 d. A.) wird verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 03.09.2017, die - nach seiner Abschiebung am 05.09.2017 - gerichtet ist auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung. Sie rügt insbesondere, dass dem Haftantrag nicht zu entnehmen sei, dass der Betroffene tatsächlich vollziehbar ausreisepflichtig sei. Aus der Ausländerakte sei zudem ein Zustellnachweis des Bescheides vom 05.01.2017 nicht ersichtlich.

Die Akte der Ausländerbehörde lag der Beschwerdekammer vor (§ 417 Abs. 2 Satz 3 FamFG).

II.

Die zulässige Beschwerde (§§ 58ff. FamFG) hat Erfolg.

1.

Die Beschwerde gem. § 58 FamFG findet grundsätzlich statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte.

Vorliegend hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache jedoch dadurch erledigt, dass der Betroffene am 05.09.2017 abgeschoben wurde.

In Fällen, in denen sich die Hauptsache erledigt hat, bietet das Gesetz dem Beschwerdeführer gemäß § 62 FamFG die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung der Rechtsverletzung durch den angefochtenen Beschluss zu stellen.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag des Betroffenen ist begründet.

Die Abschiebungshaft durfte von dem Amtsgericht schon deshalb nicht angeordnet werden, weil es an einem wirksamen Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der Freiheitsentziehung fehlt.

2.

Auf das Verfahren auf Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – DublinIII-VO) finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht abweichend geregelt ist.

Der Haftanordnung muss ein zulässiger Haftantrag gem. § 417 FamFG zugrunde gelegen haben.

a) Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind neben Angaben der Identität des Betroffenen und seines Aufenthaltsortes (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 FamFG) Darlegungen zu der (1) zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den (2) Abschiebungsvoraussetzungen, zu der (3) Erforderlichkeit der Haft, zu der (4) Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der (5) notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st.Rspr BGH, zuletzt Beschluss vom 30. März 2017 – V ZB 128/16 –, Rn. 6, juris).

b) Vorliegend fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Ausreisepflicht. Die Pflicht zur Begründung des Haftantrages erstreckt sich nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG auch auf die Ausreisepflicht des Betroffenen. Dabei muss die den Haftantrag stellende Behörde auch die wirksame Zustellung des zugrunde liegenden Bescheides darlegen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09. Februar 2012 – 2 BvR 1064/10 –, Rn. 11 und 24ff, juris.) Dem genügte der Haftantrag nicht.

Zwar war der Bescheid vom 05.01.2017 zutreffend bezeichnet. Zeitpunkt, Art und Weise seiner Bekanntgabe waren allerdings nicht angegeben, sondern lediglich die Mitteilung der Bestandskraft am 17.01.2017 unter Verweis auf Bl. 28 der Ausländerakte.

Zudem befindet sich auf Bl. 28 lediglich die Abschlussmitteilung des Bundesamtes. Dieser lässt sich aber nicht entnehmen, aufgrund welcher Tatsachen von einer wirksamen Zustellung oder einer Zustellungsfiktion ausgegangen worden ist. Es fehlen Dokumente wie etwa eine Zustellungsurkunde oder ein Vermerk über die Anschrift, unter der die Zustellung erfolgt oder versucht worden ist.

Zweifel an einer Ausreisepflicht ergaben sich schließlich auch aus dem Vermerk des Bundesamtes vom 07.02.2017, welcher dem Amtsgericht zum Zeitpunkt der Haftanordnung vorlag. Danach ging das Bundesamt davon aus, dass der Bescheid vom 05.01.2017 dem Beschwerdeführer am 09.01.2017 zugestellt worden sei oder als an diesem Datum zugestellt gelte. Damit blieb offen, ob das Bundesamt von einer Zustellung oder einer Zustellungsfiktion ausging und aufgrund welcher Tatsachen es zu seiner Annahme gelangte. Anhaltspunkte für die Klärung dieser Fragen lassen sich den dem Amtsgericht vorgelegten Dokumenten nicht entnehmen. Daher hätte Anlass zur Klärung der Frage der Ausreisepflicht bestanden. Nachforschungen hierzu hat das Amtsgericht nicht vorgenommen.

c) Eine mögliche Heilung eines unvollständigen schriftlichen Haftantrags durch eine zu Protokoll des Haftrichters erklärte Ergänzung der Begründung (dazu BGH, Beschl. v. 29. April 2010, V ZB 218/09, Rn. 17, juris) ist hier – ausweislich des Protokolls - nicht erfolgt.

Wird die gerichtliche Amtsermittlungspflicht trotz ersichtlich unzureichender Entscheidungsgrundlage verletzt, so begründet dieser Verstoß unabhängig vom Bestehen der materiellen Haftvoraussetzungen die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung; eine Heilung durch die Beschwerdeinstanz ist dann erst mit Wirkung für die Zukunft möglich (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09. Februar 2012 – 2 BvR 1064/10 –, Rn. 28, juris Heinze in: Bork/Jacoby/Schwab, FamFG, Kommentar, § 417 FamFG, Rn. 8). Wegen Erledigung der Hauptsache durch die realisierte Abschiebung können die durch die Beschwerdekammer noch möglichen Nachforschungen unterbleiben, da diese ins Leere gehen würden.

Auf einen unvollständigen Antrag darf keine Haft angeordnet werden; vielmehr ist der Antrag - wenn keine Nachbesserung erfolgt - als unzulässig zu verwerfen (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juli 2010 – V ZB 28/10 –, Rn. 14, juris; Bahrenfuss/Grotkopp, FamFG, § 417 Rn. 6; Bassenge/Roth/Gottwald, FamFG/RpflG, 12. Aufl., § 418 FamFG Rn. 5).

Die auf den unzulässigen Antrag erfolgte Haftanordnung verletzte den Betroffenen daher in seinen Rechten für den Zeitraum vom 29.08.2017 bis zum Zeitpunkt seiner Abschiebung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1, § 83 Abs. 2, § 430 FamFG, Art. 5 EMRK. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Rechtsbeschwerdegericht ist der Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe.

Die Rechtsbeschwerde muss durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.